

14 O 393/06
(Geschäftsnummer)



Abschrift

verkündet am 29.08.2007

Marquardt, P., Justizangestellte
als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle

EINGANG

04 SEP. 2007

11EN" A

Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Thomas Storch,
Alt-Kaulsdorf 107,
12621 Berlin

g e g e n

Deutsche Kreditbank AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Günther Troppmann und die Vorstände Rolf Mähliß, Dr. Patrick Wilden, Klaus Sturm
und Stefan Unterlandstättnr, Taubenstraße 7 - 9, 10117 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder)
auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juli 2007

durch den Richter Dr. Schreier

- als Einzelrichter -

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 14.863,18 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 16. Januar 2007 zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte des Klägers und seiner Ehefrau, Frau [REDACTED], aus ihrer Beteiligung in Höhe von 80.000,00 DM an der „Erste Grundbesitz KG Rentadomo Fondsverwaltung GmbH & Co.“, an die Beklagte.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, die vom Kläger abgetretenen Rechte aus der Lebensversicherung [REDACTED] (Ver[REDACTED] an den Kläger abzutreten, Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte des Klägers und seiner Ehefrau, [REDACTED], aus ihrer Beteiligung in Höhe von DM 80.000,00 an der „Erste Grundbesitz KG Rentadomo Fondsverwaltung GmbH & Co.“, an die Beklagte.

3.

Es wird festgestellt, dass der Kläger keine Zahlungen aus dem mit der Beklagten am [REDACTED] Dezember [REDACTED] unter der Darlehenskontonummer [REDACTED] geschlossenen Darlehensvertrag mehr schuldet, soweit der Kläger und seine Ehefrau, [REDACTED], ihre Rechte aus ihrer Beteiligung in Höhe von 80.000,00 DM an der „Erste Grundbesitz KG Rentadomo Fondsverwaltung GmbH & Co.“, an die Beklagte abtreten.

4.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte im Verzug mit der Annahme des Angebotes auf Übertragung der Rechte an dem von dem Kläger und dessen Ehefrau, [REDACTED], an der „Erste Grundbesitz KG Rentadomo Fondsverwaltung GmbH & Co.“, gehaltenen Fondsanteil befindet.

5.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

6.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Rückabwicklung eines von dem Kläger und dessen Ehefrau im Jahre 1997 abgeschlossenen Darlehensvertrag zur Finanzierung einer Beteiligung an einem Immobilienfonds.

Anfang Dezember 1997 suchten Mitarbeiter eines Finanzdienstleistungsunternehmens den Kläger und dessen Ehefrau in deren Wohnräumen auf und boten diesen eine Beteiligung an der Erste Grundbesitz KG Rentadomo Fondsverwaltung GmbH & Co. an, die über die Beklagte finanziert werden sollte und schließlich auch finanziert wurde. Zur Sicherung und Rückzahlung des Kredits war eine Lebensversicherung bei der ██████████ abzuschließen.

Der Kläger und dessen Ehefrau unterzeichneten in der Folge während eines weiteren Verkaufsgesprächs in ihren Wohnräumen eine der Beitrittserklärung zu einer Beteiligung über 80.000,00 DM an dem genannten Fond dienende Erklärung, die zur Vorbereitung des Darlehensvertrages dienenden Selbstauskünfte sowie der Kläger einen Antrag auf Abschluss des Lebensversicherungsvertrages. Am 16. Dezember 1997 stellte die Beklagte ihrerseits den entsprechenden Darlehensvertrag aus, der in der Folge sodann dem Kläger und seiner Ehefrau durch die Vermittler am 23. Dezember 1997 zur Unterschrift vorgelegt wurde. Der Kläger und dessen Ehefrau unterzeichneten sodann am 23. Dezember 1997 das jeweils für sie bestimmte Darlehensformular (Anlagen K4 und K5 zur Klageschrift; Bl. 46 ff; 53 ff d. A.). Der Zinsfestschreibungszeitraum lief

bis zum 30.12.2002. Darüber hinaus war in dem Darlehensvertrag (Anlagen K4 und K5) jeweils unter anderem folgendes bestimmt:

„Verwendungszweck: Erwerb von Fondanteilen in Höhe von DM 80.000,00 an der „Erste Grundbesitz KG Rentadomo Fondsverwaltung GmbH & Co.“

(...)

Spätestens einen Monat vor Ablauf der Zinsbindung ist eine neue schriftliche Vereinbarung über Zinssatz, Auszahlungskurs, Zinsbindung und Tilgung zu treffen. Soweit eine Vereinbarung zu diesem Termin nicht zustande kommt, ist das Darlehen mit Ablauf der Zinsbindung zur Rückzahlung fällig..

Ferner war in dem jeweiligen Darlehensformular folgende Widerrufsbelehrung enthalten:

„Widerufsbelehrung gemäß Verbraucherkreditgesetz

Jeder Kreditnehmer oder sonst für die Rückzahlung des Kredits Mitverpflichtete kann seine auf den Abschluss des Kreditvertrages oder auf die Mitverpflichtung für den Kredit gerichtete Willenserklärung

innerhalb einer Woche

dem Kreditgeber gegenüber schriftlich widerrufen.

Die Frist beginnt nach Aushändigung dieser Belehrung an den Kreditnehmer / ggf. den Mitverpflichteten und nach deren Unterzeichnung durch den Kreditnehmer / ggf. durch den Mitverpflichteten, jedoch nicht vor Abgabe der auf den Abschluss des Kreditvertrages oder die Mitverpflichtung gerichteten Willenserklärung des Kreditnehmers oder des Mitverpflichteten.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die

*Deutsche Kreditbank
Aktiengesellschaft
Dortustraße 48*

14467 Potsdam

Widerruft nur einer von mehreren Gesamtschuldners, so wird der Kredit nicht ausgezahlt.

Wurde der Kredit ausgezahlt, so gilt ein Widerruf als nicht erfolgt, wenn der Kreditnehmer den Kredit nicht innerhalb von zwei Wochen nach Auszahlung bzw. Erklärung des Widerrufs zurückzahlt.

*Deutsche Kreditbank AG
Niederlassung Potsdam*

_____ "

Wegen der näheren Einzelheiten des Darlehensvertrages wird auf den Darlehensvertrag vom 16./23. Dezember 1997 (Bl. 46 ff. d. A.) Bezug genommen.

Gleichzeitig trat der Kläger seine Rechte aus der Lebensversicherung ~~_____~~
~~_____~~ (Vertragsnr. ~~_____~~) an die Beklagte ab.

Zum Ende des Zinsfestschreibungszeitraums am 30. Dezember 2002 bot die Beklagte dem Kläger und dessen Ehefrau mit Schreiben vom 5. Dezember 2002 zwei Fortsetzungsvarianten mit unterschiedlichen Zinssätzen und Laufzeiten an, wobei beide Varianten vorsahen, dass der Darlehensbetrag zum Ende der Laufzeit, d. h. zum 30.

Dezember 2007 oder zum 30. Dezember 2012 zur Rückzahlung fällig werden würde. In dem Angebot ist unter anderem folgendes bestimmt:

„Die vertraglich vereinbarte Zinsbindung für Ihr oben angegebenes Darlehen endet zum 30. Dezember 2002.

Wir möchten Ihnen daher bereits heute die Prolongation des Darlehens ab dem 1. Januar 2003 zu folgenden Konditionen anbieten:

Variante A

Variante B

(...)

Auch alle weiteren Bestimmungen des Darlehensvertrages vom 16./23.12.1997 bleiben unverändert bestehen, sofern sie nicht mit dieser Prolongationsvereinbarung abgeändert werden.

An dieses Prolongationsangebot halten wir uns bis zum 18. Dezember 2002 - bei uns eingehend - gebunden...

Der Kläger und dessen Ehefrau nahmen das Angebot der Beklagten vom 5. Dezember 2002 in der Variante A am 8. Dezember 2002 an. Die Vereinbarung vom 5./8. Dezember 2002 schloss mit einer Widerrufsbelehrung, wegen dessen näherer Einzelheiten auf die Belehrung (Bl. 65 d. A.) Bezug genommen wird.

Wegen der näheren Einzelheiten der Anschlussvereinbarung wird auf die Vereinbarung vom 5./8. Dezember 2002 (Blatt 63 ff. d. A.) Bezug genommen.

Mit Schreiben des hiesigen Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 10. Mai 2006 widerrufen der Kläger und dessen Ehefrau den Darlehensvertrag vom 16./23. Dezember 1997 nach den Regelungen des Haustürwiderrufsgesetzes.

Mit Erklärung vom 2. November 2006, wegen dessen näherer Einzelheiten auf die Erklärung (Bl. 29 d. A.) verwiesen wird, trat die Ehefrau des Klägers diesem sämtliche ihr zustehenden Ansprüche aus dem Darlehensvertrag ab.

Der Kläger und dessen Ehefrau haben an die Beklagte Zahlungen in Höhe von [REDACTED] erbracht, denen Ausschüttungen in Höhe von [REDACTED] gegenüberstehen.

Der Kläger behauptet,

dass es sich bei der Vereinbarung vom 5./8. Dezember 2002 um eine so genannte unechte Anschlussfinanzierung gehandelt habe. Der alte Darlehensvertrag vom 16./23. Dezember 1997 sei durch die Anschlussvereinbarung vom 5./8. Dezember 2002 lediglich fortgesetzt worden. Der Kläger meint, dass deshalb ein Recht zum Widerruf bestanden hätte, da die Widerrufsbelehrung unter dem Darlehensvertrag vom 16./23. Dezember 1997 nicht den Vorschriften des Haustürwiderrufgesetzes entsprochen habe. Deshalb habe er - wie auch dessen Ehefrau - den Darlehensvertrag jederzeit widerrufen können. Durch den am 10. Mai 2006 erklärten Widerruf sei der Darlehensvertrag daher nunmehr aufgehoben worden, weshalb die Beklagte zur Rückzahlung der geleisteten Darlehensraten abzgl. erhaltener Ausschüttungen sowie zur Rückabtretung der Lebensversicherung Zug um Zug gegen Rückabtretung der Fondsanteile verpflichtet sei. Darüber hinaus bestünden deshalb auch keine weiteren Ansprüche der Beklagten mehr aus dem Darlehensvertrag.

Der Kläger beantragt,

1.
die Beklagte zu verurteilen, an ihn [REDACTED] zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte des Klägers und seiner Ehefrau, [REDACTED] [REDACTED], aus ihrer Beteiligung in Höhe von 80.000,00 DM an der „Erste Grundbesitz KG Rentadomo Fondsverwaltung GmbH & Co.“, an die Beklagte,

2.
festzustellen, dass der Kläger keine Zahlungen aus dem mit der Beklagten am 16./23.12.1997 unter der Darlehenskontonummer [REDACTED] geschlossenen

Darlehensvertrag mehr schuldet, soweit der Kläger und seine Ehefrau, [REDACTED], ihre Rechte aus ihrer Beteiligung in Höhe von 80.000,00 DM an der „Erste Grundbesitz KG Rentadomo Fondsverwaltung GmbH & Co.“, an die Beklagte abtreten,

3.
die Beklagte zu verurteilen, die vom Kläger abgetretenen Rechte aus der Lebensversicherung [REDACTED] (Vertragsnummer [REDACTED]) an den Kläger abzutreten, Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte des Klägers und seiner Ehefrau, [REDACTED] aus ihrer Beteiligung in Höhe von DM 80.000,00 an der „Erste Grundbesitz KG Rentadomo Fondsverwaltung GmbH & Co.“, an die Beklagte,

4.
festzustellen, dass sich die Beklagte im Verzug mit der Annahme des Angebotes auf die Übertragung der Rechte an dem in den Klageanträgen zu 1. bis 3. genannten Fondsanteil befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass der Widerruf der Darlehensverträge durch den Kläger bzw. dessen Ehefrau unwirksam sei, da das Widerrufsrecht verspätet ausgeübt worden sei. Die Vereinbarung vom 5./8. Dezember 2002 hätte den Darlehensvertrag aus dem Jahre 1997 ersetzt. Es handelt sich dabei um eine echte Abschnittsfinanzierung. Den neuen Darlehensvertrag vom 5./8. Dezember 2002 hätten die Kläger nicht rechtzeitig widerrufen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

I.

Der zwischen den Parteien am 16./23. Dezember 1997 geschlossene Darlehensvertrag ist unwirksam. Der Kläger bzw. dessen Ehefrau waren berechtigt, ihre auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 HWIG (in der bis zum 30. September 2000 geltenden Fassung, jetzt § 312 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB) zu widerrufen, weshalb die Beklagte gemäß §§ 346 Abs. 1, 357 Abs. 1 S. 1 BGB (§ 3 HWIG a. F.), die erhaltenen Leistungen zurückzugewähren hat.

a) Der zwischen dem Kläger bzw. dessen Ehefrau und der Beklagten am 16./23. Dezember 1997 geschlossene Darlehensvertrag ist infolge des von dem Kläger bzw. dessen Ehefrau mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten des hiesigen Klägers vom 10. Mai 2006 erklärten Widerrufs nach §§ 346 Abs. 1, 357 Abs. 1 S. 1 BGB (§ 3 HWIG a. F.) rückabzuwickeln.

Zunächst kommt im vorliegenden Fall der Kreditfinanzierung ungeachtet des Ausschlusstatbestandes des § 5 Abs. 2 HWIG a. F. grundsätzlich ein Widerrufsrecht nach § 1 HWIG a. F. in Betracht. Denn die vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft im Urteil vom 13. Dezember 2001 (Rechtssache C-481/99, Slg. I. 2001 9945 ff.- Heiningen) vorgenommene Auslegung der Haustürgeschäftsrichtlinie 85/577/EWG gebietet es, die in § 5 Abs. 2 HWIG a. F. normierte Konkurrenzregelung zugunsten des Verbrauchers einschränkend auszulegen (vgl. BGHZ 150, 248, 258 f.; BGH NJW 2004, 2744). Die vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft vorgenommene Auslegung der Haustürgeschäftsrichtlinie ist für die nationalen Gerichte bindend.

b) Die unstreitig gegebene Haustürsituation in Form der mehrfachen Beratung des Klägers bzw. dessen Ehefrau im Dezember 1997, zuletzt am 23. Dezember 1997, in den Wohnräumen des Klägers und dessen Ehefrau ist der Beklagten nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Oktober 2005 in der Rechtssache C-229/04

auch zurechenbar. Denn auch im Falle der Einschaltung eines Dritten wie vorliegend eines Vermittlers, in die Aushandlung oder den Abschluss eines Vertrages, kann die Anwendung der Haustürgeschäftsrichtlinie 85/577/EWG nicht davon abhängig gemacht werden, dass die finanzierende Bank wusste oder hätte wissen müssen, dass der Vertrag in einer Haustürsituation geschlossen wurde. Vielmehr kommt es auf eine Kenntnis oder aber auf eine fahrlässige Unkenntnis der finanzierenden Bank nicht (mehr) an (BGH ZIP 2006, 2210 m. w. N.). Dies hat zur Folge, dass sich die Beklagte vorliegend die unstreitige Haustürsituation in Form der mehrfachen Beratungen im Dezember 1997 in den Wohnräumen des Klägers und dessen Ehefrau zurechnen lassen muss.

Letztlich müsste sich die Beklagte aber auch nach der vor der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (a. a. O.) geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung die Haustürsituation vorliegend zurechnen lassen, worauf die Kammer vorsorglich hinweist.

Für die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Haustürsituation dem Erklärungsempfänger zuzurechnen ist, war nämlich auch vor der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (a. a. O.) auf die zu § 123 BGB entwickelten Grundsätze zurückzugreifen (vgl. BGH WM 2003, 61). Dies fand seine Stütze auch in der amtlichen Begründung des Haustürwiderrufgesetzes (vgl. BT-Druck, S. 10/2876, S. 11), wo zur Auslegung des § 1 HWiG ausdrücklich auf die Rechtsprechung und Literatur zu § 123 BGB verwiesen wird.

Nach § 123 Abs. 1 BGB ist das Verhalten des Verhandlungsführers dem Erklärungsempfänger zuzurechnen, wenn er dessen Angestellter, Mitarbeiter oder Beauftragter ist oder wenn er wegen seiner engen Beziehungen zu diesem als Vertrauensperson erscheint (BGH WM 1990, 479; WM 1992, 1016). Dies ist hier zwar nicht erkennbar, denn Initiator des Vertriebes des Fondsanteils war nicht die Beklagte selbst, sondern die den Kläger bzw. dessen Ehefrau aufsuchenden Vermittler. Ist der Verhandlungsführer - wie vorliegend - daher Dritter im Sinne von § 123 Abs. 2 BGB war jedoch auch nach der bisherigen Rechtsprechung sein Handeln der finanzierenden Bank zuzurechnen, wenn diese als Erklärungsempfänger das Handeln kannte oder kennen musste. Für eine positive Kenntnis der Beklagten ist vorliegend - wie

ausgeführt - zwar nichts ersichtlich. Für eine fahrlässige Unkenntnis genügte jedoch auch nach der bisherigen Rechtsprechung, dass die Umstände des einzelnen Falls den Erklärungsempfänger veranlassen mussten, sich danach zu erkundigen, auf welchen Umständen die ihm übermittelte Willenserklärung - und damit die vorliegende Darlehensabschlusserklärung - beruht (vgl. BGH WM 1992, 1016 f). Hierfür besteht jedenfalls dann Anlass, wenn die Bank dem seitens des Vertriebes eingeschalteten Vermittler die Anbahnung auch des Kreditvertrages überlässt und wenn aufgrund des Inhalts der Kreditunterlagen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Anleger in einer Haustürsituation geworben wurde (vgl. BGH NJW 2004, 2731). Die Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, denn der im Dezember 1997 vom Kläger bzw. dessen Ehefrau beauftragte Vermittler hatte nach dem eigenen Vortrag der Beklagten seinen Sitz in Hamburg, die Beklagten waren jedoch zu dieser Zeit in Berlin wohnhaft. Vor diesem Hintergrund musste sich die Beklagte damit auch unabhängig von der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (a. a. O.) die Haustürsituation zurechnen lassen.

c) Das aus diesem Grund dem Kläger bzw. dessen Ehefrau nach dem Haustürwiderrufsgesetz auch gegenüber der Beklagten hinsichtlich des abgeschlossenen Darlehensvertrages zustehende Widerrufsrecht ist auch nicht durch Fristablauf erloschen.

Die einwöchige Widerrufsfrist des § 1 Abs. 1 Nr. 1 HWiG a. F. hat mangels ordnungsgemäßer Belehrung nach § 2 Abs. 1 S. 2 und 3 HWiG (in der bis zum 30. September 2000 gültigen Fassung) nicht zu laufen begonnen. Die mit dem Darlehensantragsformular verbundene Widerrufsbelehrung genügte nämlich nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 1 S. 3 HWiG a. F.

Die vom Kläger bzw. seiner Ehefrau unterzeichnete Erklärung enthält u. a. den Zusatz: „Wurde der Kredit ausgezahlt, so gilt ein Widerruf als nicht erfolgt, wenn der Kreditnehmer den Kredit nicht innerhalb von zwei Wochen nach Auszahlung bzw. Erklärung des Widerrufs zurückzahlt.“ Eine derartige Widerrufsbelehrung erfüllt nicht die Anforderungen des § 2 HWiG. Nach dieser Vorschrift darf nämlich die Belehrung über das Widerrufsrecht keine anderen Erklärungen als die in § 2 HWiG a. F.

genannten enthalten. Solches ist aber vorliegend mit dem Hinweis auf die Unwirksamkeit bei Auszahlung des Kredites der Fall.

d) Etwas anderes folgt vorliegend - anders als die Beklagte meint - auch nicht aus dem Umstand, dass die Parteien am 5./8. Dezember 2002 nach Auslaufen der Zinsbindung des Darlehensvertrages vom 16./23. Dezember 1997 sich über die weitere Finanzierung geeinigt haben und dass dieser neuen Vertragsvereinbarung eine Widerrufsbelehrung beigelegt war. Denn bei der Vereinbarung über die Anschlussfinanzierung vom 5./8. Dezember 2002 handelt es sich - anders als die Beklagte meint und unabhängig davon, dass vorliegend schon Zweifel an der Wirksamkeit der dieser Vereinbarung beigelegten Widerrufsbelehrung hinsichtlich der Vorschriften über Haustürgeschäfte bestehen - nicht um eine so genannte echte Anschluss- bzw. Abschnittsfinanzierung, sondern um eine Fortführung des ursprünglichen Darlehensvertrages (unechte Anschlussfinanzierung), den der Kläger und dessen Ehefrau entsprechend den obigen Ausführungen jedoch wirksam widerrufen haben.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass das Angebot der Beklagten vom 5. Dezember 2002 mit „*Prolongationsangebot*“, überschrieben war und dass der Kläger bzw. dessen Ehefrau ihre Unterschrift unter den Satz „*das Prolongationsangebot gemäß Variante A vom 5. Dezember 2002 nehmen wir an*“, setzten. Denn das Wort Prolongation bedeutet nichts anderes, als die Fortsetzung einer bestehenden Vereinbarung.

Darüber hinaus ist in der Vereinbarung vom 5./8. Dezember 2002 selbst folgendes bestimmt: „*Auch alle weiteren Bestimmungen des Darlehensvertrages vom 16./23. Dezember 1997 bleiben unverändert bestehen, sofern sie nicht mit dieser Prolongationsvereinbarung abgeändert werden*“, und „*An dieses Prolongationsangebot halten wir uns bis zum 18. Dezember 2002 - bei uns eingehend - gebunden*“. Auch daraus ergibt sich hinreichend deutlich, dass der Ausgangsdarlehensvertrag vom 16./23. Dezember 1997 nicht ersetzt, sondern lediglich fortgeführt werden sollte. In der Prolongationsvereinbarung waren die Bedingungen sowie sonstigen Bestimmungen des Darlehensvertrages nicht enthalten. Diese ergaben sich (nach wie vor) aus dem Ausgangsdarlehensvertrag vom 16./23. Dezember 1997. In einem solchen Fall handelt

es sich um eine unechte Anschlussfinanzierung. Es handelt sich bei dem Ausgangskredit nämlich um einen Kredit, bei dem der Verbraucher ein langfristiges Kapitalnutzungsrecht eingeräumt bekommt, jedoch die Zinsvereinbarung nicht für den gesamten Zeitraum, sondern zunächst nur für eine bestimmte Festzinsperiode getroffen wird, wobei das Darlehen zum Ende des Finanzierungsabschnittes nicht ohne weiteres fällig wird, sondern nur, wenn der Darlehensnehmer der vorgeschlagenen Änderung der Konditionen widerspricht (BGH NJW 2004, 2820 m. w. N.).

Aus den genannten Gründen folgt aus dem Ausgangsvertrag von 1997 - entgegen der Ansicht der Beklagten - deshalb nicht, dass dieser automatisch endete, sondern eben nur dann, wenn keine weitere Anschlussfinanzierung zustande kommen sollte. Der Ausgangsdarlehensvertrag wird durch die Prolongationsvereinbarung lediglich fortgesetzt. Insofern weicht der hier zur Entscheidung anstehende Fall auch von dem von der Beklagten zitierten und dem OLG Frankfurt (OLG Frankfurt (Main) VUR 2007, 152) entschiedenen Fall ab, da dort der Ausgangsdarlehensvertrag ohne weiteres mit Ablauf der Zinsbindung auslief. Dies ist in der vorliegenden Konstellation jedoch gerade aus den aufgezeigten Gründen nicht der Fall.

e) Demnach ist die Beklagte nach den gemäß §§ 312, 357, 346 BGB (§ 3 HWIG a. F.) zurück zugewährenden Leistungen verpflichtet, dem Kläger die geleisteten Zahlungen auf den Darlehensvertrag abzgl. der an den Kläger bzw. dessen Ehefrau erfolgten Ausschüttungen in Höhe von unstreitig 14.863,18 € zurückzugewähren (vgl. BGH WM 2004, 1527), sowie die zur Sicherung und Rückzahlung des Darlehens an die Beklagte abgetretenen Ansprüche aus der Lebensversicherung bei ~~_____~~ zur ~~_____~~ zurück abzutreten.

Anders als die Beklagte meint, sind dabei auch etwaige Steuerersparnisse des Klägers bzw. dessen Ehefrau bei der Rückabwicklung gemäß § 3 HWIG a. F. nicht zu berücksichtigen (vgl. BGH, U. v. 14.06.2004, Az. II. ZR 385/02). Etwaig verbleibende Steuervorteile des Klägers bzw. seiner Ehefrau sind nach den Grundsätzen des Vorteilsausgleichs nur im Rahmen von Schadensersatzansprüchen zu berücksichtigen, nicht dagegen auch bei der Rückabwicklung nach § 3 HWIG a. F. Insoweit spielen nur die Leistungen eine Rolle, die im Verhältnis der an dem Verbundgeschäft Beteiligten

geflossen sind. Dazu gehören etwaige Steuervorteile des Anlegers nicht (BGH, a. a. O.).

Im Rahmen des Rückgewährschuldverhältnisses gemäß § 3 HWIG a. F. ist der Kläger im Gegenzug auch nicht etwa verpflichtet, der Beklagten die erhaltene Darlehensvaluta zurück zuzahlen. Denn der Darlehensvertrag und der Fondsbeitrag stellen ein verbundenes Geschäft i. S. d. § 9 VerbrKrG dar. Aufgrund der wirtschaftlichen Einheit zwischen Fondsbeteiligung und Darlehensvertrag ist die vom Kläger erhaltene Gegenleistung nicht in der Darlehensvaluta, sondern in der mit dem Darlehen finanzierten Gesellschaftsbeteiligung zu sehen (BGH NJW 2006, 1788 = BB 2006, 1130 m. w. N.). Nur diese ist damit zurück zu gewähren. Dass es sich vorliegend um eine wirtschaftliche Einheit i. S. v. § 9 Abs. 1 S. 2 VerbrKrG handelte, wird unwiderleglich vermutet, da vorliegend der Kreditvertrag unstreitig nicht auf eigene Initiative des Klägers bzw. dessen Ehefrau zustande kam, sondern deshalb, weil der Vermittler dem Kläger bzw. dessen Ehefrau vorliegend zugleich mit den Anlageunterlagen einen Kreditantrag des finanzierenden Kreditinstituts vorgelegt hat (BGH NJW 2006, 1788 m. w. N.).

Die Beklagte ist daher gemäß §§ 312, 346 Abs. 1, 357 Abs. 1 S. 1 BGB (§ 3 HWIG a. F.) verpflichtet, die von dem Kläger bzw. dessen Ehefrau geleisteten Zahlungen auf den Darlehensvertrag abzgl. der Ausschüttung zurück zu zahlen sowie die Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag (zurück-) abzutreten, Zug um Zug gegen Abtretung der vom Kläger und dessen Ehefrau innegehaltene Fondsanteile.

f) Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch ist auch hinsichtlich der Rückabwicklungsansprüche der Ehefrau gegeben, da diese dem Kläger sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag vom 16./23. Dezember 1997 stehen, abgetreten hat (§ 398 BGB).

2.

Auch die Feststellungsanträge des Klägers sind begründet.

Der Kläger hat aufgrund des Berühmens der Beklagten, dass der Darlehensvertrag nach wie vor besteht, ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass er keine Zahlungen aus dem mit der Beklagten am 16./23. Dezember 1997 geschlossenen Darlehensvertrag mehr schuldet (§ 256 ZPO). Der danach zulässige Feststellungsantrag ist entsprechend den obigen Ausführungen aufgrund des Widerrufs des Darlehensvertrages auch begründet. Es bestehen aufgrund des wirksamen Widerrufs des Darlehensvertrages keine Zahlungsansprüche der Beklagten mehr gegen den Kläger.

3.

Auch der Feststellungsantrag hinsichtlich des festzustellenden Annahmeverzuges ist begründet. Der Kläger bzw. dessen Ehefrau haben mit Schreiben des hiesigen Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 10. Mai 2006 der Beklagten die Abtretung der Fondsanteile angeboten. Die Beklagte befindet sich daher seit diesem Zeitpunkt in Annahmeverzug (§ 293 BGB). Aufgrund des aus § 756 ZPO resultierenden Feststellungsinteresses des Klägers, war der Annahmeverzug der Beklagten daher vorliegend festzustellen.

4.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Dr. Schreier